



**Meldeordnung  
der  
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

vom 3. November 2001 (Ärztebl. M-V 2002, S. 9)

## § 1

- (1) Diese Meldeordnung gilt für jeden Arzt, der in Mecklenburg-Vorpommern seinen Beruf ausübt, oder falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen Wohnsitz hat.
- (2) Jeder Arzt hat seine Berufstätigkeit bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern unter Angabe seiner Personalien sowie des Ortes und der Art seiner Beschäftigung innerhalb eines Monats (§ 10 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes) anzumelden. Für den Fall, daß der Meldepflichtige seinen Beruf nicht ausübt, jedoch im Zuständigkeitsbereich der Kammer seinen Wohnsitz hat, muß ebenfalls eine schriftliche Anmeldung erfolgen.
- (3) Eine Anmeldung in der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat auch zu erfolgen bei ärztlicher Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich mehrerer Ärztekammern.
- (4) Jeder Arzt ist verpflichtet, sich bei Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abzumelden.

## § 2

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des von der Ärztekammer herausgegebenen Meldebogens.
- (2) Mit dem Meldebogen sind folgende Urkunden zu den erforderlichen Angaben im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen:
  - Approbationsurkunde
  - AiP-Erlaubnis
  - Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes
  - Promotionsurkunde
  - Genehmigung zum Führen weiterer akademischer Grade und Titel
  - Genehmigung zum Führen eines im Ausland erworbenen akademischen Grades
  - Urkunden über folgende Anerkennungen:
    - Gebietsbezeichnung
    - Teilgebiet/Schwerpunkt
    - Fakultative Weiterbildung
    - Fachkunde
    - Zusatzbezeichnung
- (3) Die Ärztekammer kann die Vorlage der Originalurkunden verlangen.
- (4) Bei der Ummeldung von einer anderen Ärztekammer wird auf die Vorlage von Originalurkunden bzw. beglaubigten Abschriften verzichtet, sofern die Urkunden in der Meldeakte bereits enthalten sind.

### § 3

(1) Jeder Arzt hat über folgende Veränderungen die Ärztekammer binnen eines Monats, gegebenenfalls schriftlich unter Vorlage beglaubigter Abschriften zu unterrichten:

- Verleihung eines ärztlichen Titels
- Verleihung oder Erwerb eines akademischen Titels
- die Anerkennung als Gebietsarzt, eines Teilgebietes/Schwerpunktes, einer Fakultativen Weiterbildung, einer Fachkunde und einer Zusatzbezeichnung
- die Niederlassung in eigener Praxis
- den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle
- der ärztlichen Tätigkeit
- die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit
- die Änderung des Namens
- die Änderung der Anschrift.

(2) Anerkennungs- und Verleihungsurkunden sind auf Verlangen der Ärztekammer vorzulegen.

### § 4

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht kann der Vorstand ein Zwangsgeld bis zu 2500 Euro festsetzen (§ 10 Abs. 5 HeilberG).

Diese Meldeordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Rostock, den 03.11.2001

Dr. med. A. Crusius  
Präsident